

Bundesdeutsches Verbotersatzsystem – Darstellung und Vorschläge zur Überwindung

RD Josef Schußlburner

Vortrag am 21. März 2016



Verbotersatzsystem

„Für mich gehört die AfD in den
Verfassungsschutzbericht und nicht
ins Fernsehen“

Sigmar Gabriel, Bundesvorsitzender
der SPD

„Begründung“: Massive Zweifel, daß sie auf der freiheitlichen-
demokratischen Grundordnung der Republik
steht

Befürwortet Grenzsicherung bei Schußwaffengebrauch



Verbotersatzsystem

jedoch: UZwG

§ 10 Schußwaffengebrauch gegen Personen

(2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

§ 11 Schußwaffengebrauch im Grenzdienst

(1) Die in § 9 Nr. 1, 2, 7 und 8 genannten Vollzugsbeamten können im Grenzdienst Schußwaffen auch gegen Personen gebrauchen, die sich der wiederholten Weisung, zu halten oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versuchen. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, so kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.

(2) Als Grenzdienst gilt auch die Durchführung von Bundes- und Landesaufgaben, die den in Absatz 1 bezeichneten Personen im Zusammenhang mit dem Grenzdienst übertragen sind.



Verbotsersatzsystem

- Bezugnahme auf Gesetzeslage gewährleistet nicht unbedingt Schutz vor Verbotersatzsystem
- „Legalitätstaktik“ sogar besonders gefährlich!

Ausgangspunkt:

Parteiverbot nach Artikel 21 (2) GG

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Zielt vor allem gegen Parteien, die mit demokratischen Mitteln Demokratie abschaffen wollen: „Selbstmord der Demokratie“



Verbotsersatzsystem

Einschätzungen zum bundesdeutschen Parteiverbot

- „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135 KPD-Verbot)
- „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... (E.-W. Böckenförde, ehemaliger Verfassungsrichter, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77)
- „Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat?“ (Wolfgang Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 153).



Verbotsersatzsystem

Mit Wiedezulassung der KPD als DKP
(und NPD nahe an 5%-Klausel bei BT-Wahl 1969):

„**Radikalenerlaß**“

→ Verbotersatzsystem / faktisches Parteiverbot

Gebilligt mit BVerfGE 39, 334 in sog.
Radikalenentscheidung

Bewertung:

„(Im) Ergebnis ist das Bundesverfassungsgericht bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“ (so *Böckenförde*, bei: *Böckenförde et alii*, (hrsg.): *Extremisten und öffentlicher Dienst*, 1981, S. 28, FN 30).

Verbotsersatzsystem

Themenkomplexe

- Was würde es für die AfD bedeuten, wenn der Forderung nach Aufführung der AfD in einem sog. „Verfassungsschutzbericht“ entsprochen würde?
- Ist diese Aufnahme der AfD in einen „Verfassungsschutzbericht“ wirklich wahrscheinlich und wäre dies rechtlich überhaupt zulässig?
- Bejahenden Falles: Was könnte man dagegen tun?
 - Rechtliche Maßnahmen
 - Politische Maßnahmen: Propagierung einer alternativen Staatsschutzkonzeption

Verbotsersatzsystem

Folgen der Aufnahme in VS-Bericht

- Eintragung in Verfassungsschutzbericht ohne rechtsstaatliche Anhörung aufgrund verwaltungsinterner Geheimverfahren
 - Auf VS-Berichte gestütztes disziplinarrechtliches Vorgehen gegen Parteimitglieder im öffentlichen Dienst mit dem Ziel der beruflichen Existenzvernichtung
 - Scheitern an der Sicherheitsüberprüfung, die bei höheren Positionen vorgesehen ist; Zwangsversetzung, Karriere Sperre
- Potenzierung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Aussperrklauseln mangels Rekrutierung geeigneter Kandidaten
- Opfer von nachrichtlichendienstlichen Mittel (staatliche Zersetzungspolitik)



Verbotsersatzsystem

Folgen der Aufnahme in VS-Bericht

- Freigabe von Parteimitgliedern zur privatrechtlichen Diskriminierung nach dem sog. Gleichbehandlungsgesetz
- Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit
- Verweigerung der Genehmigung von Stiftungen (je nach Landesrecht)
- „Zivilgesellschaftliche“ Diskriminierung unter Berufung auf „VS-Bericht“ (Kontenkündigung, Schwierigkeiten bei privaten Arbeitsverhältnissen)
- Ausschluss aus dem sozialisierten Rundfunksystem
- Zunahme der einseitigen und zunehmend diffamierenden Berichterstattung in der Lücken-Presse unter Berufung auf VS-Bericht



Verbotsersatzsystem

Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

§ 16 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG

Bundesministerium des Innern informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 (1) BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen

Entwicklungen



Verbotsersatzsystem

Verfassungsfeindliche „Bestrebungen“

gemäß § 3 (1) BVerfSchG

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet
- gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele habend
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet



Verbotsersatzsystem

**... gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet
(nach VS-Gesetzen und § 92 (2) StGB):**

- **das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,**
- **die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,**
- **das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,**
- **die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,**
- **die Unabhängigkeit der Gerichte,**
- **der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und**
- **die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte**

Verbotsersatzsystem

freiheitliche demokratische Grundordnung nach BVerfGE 2,1, 12 f. (SRP-Verbot)

Elemente, die in VS-Gesetzen fehlen

- eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung
- Mehrparteienprinzip
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition

Verbotsersatzsystem

Problem:

Rechtswidrigkeit der „Bestrebung“?

1. Lösungsvariante: Meinungsäußerung im Verein etwa gegen Asylrecht = rechtswidrig im Sinne des VS-Rechts
 - Auseinanderfallen von formaler Legalität und materieller Illegalität (Verfassungswidrigkeit), wenn „Bestrebung“ aufgrund Opportunitätsprinzips nicht nach Vereinsgesetz verboten

Verbotersatzsystem

Problem:

Rechtswidrigkeit der „Bestrebung“?

2. Lösungsvariante: Rechtswidrigkeit nicht unbedingt relevant, sondern Gefährlichkeit der Meinungsäußerung für Verfassung als geistiges Konstrukt (staatliche Bekämpfung von „Gedankengut“)
 - Unterschied zwischen gefährlicher und ungefährlicher Meinungsäußerung:
Politisch-weltanschauliche Ideologie!
- Gliederung des VS-Berichts nicht nach Tatbestandsmäßigkeit, sondern nach „Extremismus“



Verbotsersatzsystem

„Rechtsextremismus“

gesetzlich nicht definiert

„Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmmbaren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung.“

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 –

→ „**Verfassungsschutz**“ ~ **Ideologiekritik**
Politikwissenschaft ersetzt Jurisprudenz

Verbotsersatzsystem

Staatliche Ideologiewerte „gegen rechts“

- **Multikulturalismus: Legalisierung des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung**
 - Im *VS-Bericht NRW* von 1998 über das Jahr 1997, S. 55 werden *Die Republikaner* kritisiert, daß ausschließlich von „Asylanten und Gastarbeitern“ die Rede sei „um die Vorläufigkeit des jeweiligen Aufenthalts zu unterstreichen; dies ist juristisch völlig korrekt, wird aber geheimdienstlich als „verfassungsfeindlich“ erkannt!“
 - Multirassismus: Festlegung auf „bunte Republik“; da sich „bunt“ dabei wohl auf die Hautfarbe bezieht, kommt man nicht umhin, von einer Art gebotener Rassenpolitik zu sprechen (Multirassismus als Verfassungswert)

Verbotsersatzsystem

- **Ausländerfreundlichkeit**
 - Diese geht so weit, daß es „verfassungsfeindlich“ ist, Thailänderinnen sexuell unattraktiv zu finden, s. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140; in der geheimdienstlichen Fairständnis-Kampagne des Bundes ist gezeigt worden, wie ein deutscher Junge ein Negermädchen küßt: Wer dies nicht tun will, scheint „Verfassungsfeind“ zu sein, im Gegensatz zu dem, welcher behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen sexuell nicht zu tun haben zu wollen: Die Menschenwürde oder das „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist dann wohl nicht verletzt
- **konkretisiert als Islamfreundlichkeit**
 - So wird etwa der rechten Bürgerbewegung *Pro Köln* Islamfeindlichkeit als Beleg für Verfassungsfeindlichkeit vorgehalten: *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.

Verbotersatzsystem

- **Deutschfeindlichkeit scheint erlaubt / geboten zu sein**
 - in VS-Berichten kommt diese vor allem im amtlichen Dogma der „deutschen Kriegsschuld“, s. *NRW VS-Bericht 1996* über das Jahr 1995, S. 73 („deutsche Kriegsschuld wird bestritten“), zum Ausdruck, d.h. es geht nicht etwa um die Kriegsschuld des NS-Regime, so daß Deutsche immer noch amtlich mit dem NS gleichgesetzt werden und damit der historische aber in einem verspäteten „Widerstand“ noch immer gegenwärtige NS auf eine perverse Weise freiheitlich-demokratisch legitimiert wird
- **Verbot des Nationalismus: Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates**
 - Es ist verfassungsfeindlich, wie der *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 70 deutlich macht, die Nation zum obersten Prinzip zu erheben, d.h. das sich politisch selbst bewußte Volk, mit dem aber „Demokratie“ (δημοκρατία, altgriechisch für: *Volksherrschaft*) auch in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eigentlich etwas zu tun haben müßte!



Verbotsersatzsystem

- **Ersetzung der Deutschen durch Grundgesetzmenschen**
 - Dem CDU-Ideologen *Geißler* ist es wichtiger, Demokrat als Deutscher zu sein, was unterstellt, daß es in Deutschland Demokratie auch ohne Deutsche geben könnte; die ideologischen Ergüsse von VS-Berichten „gegen rechts“ kann man häufig in der Tat nur mit dieser bemerkenswerten Demokratiekonzeption begreifen
 - Aus „Völkerverständigung“ wird dabei stillschweigend „Bevölkerungsverständigung“
- **Einbindungskollektivismus: Irreversibilität der Europa-Entwicklung**
 - Festschreibung der außenpolitischen „Einbindung“ - Immerhin darf man laut *VS-Bericht des Bundes* 1998, S. 117 aus sachlichen Gründen den EURO ablehnen, dies jedoch nicht „zu einem fundamental-nationalistischen Angriff gegen die europäische Einigung“ benutzen; wobei mit „Angriff“ nicht etwa Bombenlegen gemeint ist, sondern nachdrückliche, „zu laute“ Kritik
- **Verbot des „geographischen Revisionismus“**
 - Endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten *Josef Stalin* zurückgehenden Grenzregelungen, d.h. „über Leichen gehende“ Abschreibung der Ostgebiete; s. etwa *NRW-VS-Bericht* 1999 über das Jahr 1998, S. 131; d.h. das Eintreten für die Geltungserstreckung des Grundgesetzes - einst Ziel aller „demokratischen Parteien“ - ist im Zuge der Entwicklung der Werteordnung „verfassungsfeindlich“ geworden!

Verbotsersatzsystem

- **Idolisierung des „Westens“**
 - Man darf deshalb nicht vom „Versailler Diktat“ sprechen, wie ein geheimdienstlichen Ausrufezeichen im *NRW VS-Bericht von 1996* über das Jahr 1995, S. 116 deutlich macht, d.h. es wird noch im Nachhinein auch den Demokraten der Weimarer Republik Verfassungsfeindlichkeit im bundesdeutschen Sinne bescheinigt
- **Verbot des Antiamerikanismus**
 - Kritik am Westen ist danach gegen Menschenrechte gerichtet; s. dazu *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 97 und *1999*, S. 74: Verfassungsfeindlichkeit des „Antiamerikanismus“
 - Kritik an der amerikanischen Umerziehungspolitik ist gegen die Einführung des Mehrparteiensystems in Nachkriegsdeutschland gerichtet
- **Wertegemeinschaftskollektivismus**
 - Verkennen des für „Westen“ stehenden machtpolitischen Wettbewerbsprinzips: Der Unterschied zwischen einem *Max Weber* und einem *Jürgen Habermas* ist dergestalt: Während ersterer durchaus für die „Verwestlichung“ (Parlamentarisierung des Kaiserreiches) eingetreten ist, um Deutschland im Wettbewerb mit den führenden westlichen Mächten fit zu halten, versteht letzterer „Verwestlichung“ als Unterwerfung unter US-amerikanische Interessen im Sinne eines NATO-Marxismus

Verbotersersatzsystem

- **„Liberalismus“ als Staatsdoktrin**
 - Es ist deshalb verfassungsfeindlich, Reichskanzler *Bismarck* unter Abgrenzung zum Liberalismus positiv zu würdigen, wie der *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 74 f. deutlich macht
- **Verbot der „Volksgemeinschaft“**
 - die Deutschen dürfen nicht als „Gemeinschaft“ angesehen werden, sondern allenfalls als (Wirtschafts-) Gesellschaft: Schon das Eintreten für das „Volksganze“ ist laut *NRW-VS-Bericht 1998* über das Jahr 1997, S. 67 verfassungsfeindlich
- **allerdings: Verpflichtung zur Bewältigungsgemeinschaft**
 - Die Ablehnung von Holocaust-Mahnmalen ist deshalb verfassungsfeindlich, wie dem *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 49 zu entnehmen ist
- **Ansonsten: Wirtschaftsgesellschaft „Bundesrepublik“**
 - Laut *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 111 kann man, zumindest in der *JF*, den Begriff „Gesellschaft“ „diffamieren“, weshalb nicht verwundert, daß ein Buch wie *Die Wolfsgesellschaft* als Antithese zur Demokratie in der Bundesrepublik freiheitlich beschlagnahmt werden muß.

Verbotersatzsystem

- **„Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“**
 - Zum Begriff, s. den Aufsatz von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahrszeitschrift* 1995, S. 49 - 66, wobei die Bundesrepublik dem letzteren Typ zugerechnet wird, welcher die internationale „Einbindung“ und als subjektlose „Demokratie“ auch die Auswechslung des Volks erleichtert
- **„Verfassung, insbesondere der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ ist Staatsideologie**
 - Laut *NRW VS-Bericht* über 1998, S. 110, ist es verfassungsfeindlich sich „gegen den politischen Anspruch der Aufklärung“ zu wenden; unter „Aufklärung“ dürfte der Geheimdienst dabei die Ideologie eines *Jürgen Habermas* verstehen: Marxistoider Antinationalismus bei Herrschaft des „herrschaftsfreien Dialogs“
 - „Verfassung als Weltenei“ (*Forsthoff*) hat zwingende moralische Antworten auf alle politischen, geschichtlichen und damit zusammenhängenden Fragen bereit: Amtliche Etablierung der *political correctness*
 - Beispiel: Eine positive Würdigung des historischen Sparta bei „Relativierung“ der Bedeutung von Athen läuft nach „privaten“ Analysen eines VS-Mitarbeiters auf Relativierung der Menschenrechte hinaus, womit die Zeitschrift *Criticòn* zum „Brückenphänomen“ (zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus) erklärt wurde

Verbotsersatzsystem

- **Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten**
 - wie amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion und der polnischen (faschistischen?) Diktatur; dies zu bestreiten, wäre „Agitation gegen die Alleinschuldthese“, was laut *VS-Bericht des Bundes* für 1996, S. 156 verfassungsfeindlich sein muß
 - Es ist verfassungsfeindlich, Polen für den Ausbruch des Weltkrieges mitverantwortlich zu machen, wie sich der vorgenannten Stelle entnehmen läßt; immerhin ist für ein derartiges „Vergehen“ (allerdings im Zusammenhang mit anderen „Vergehen“) mit Billigung des Bayerischen Verfassungsgerichts, *NJW* 1992, S. 226, ein Lehrer vom Studiendirektor zum Oberstudienrat degradiert worden; polnische Unschuld scheint demnach bundesdeutscher Verfassungswert zu sein
- **Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“, d.h. staatliche Anordnung moralischer Bußbedürftigkeit der Deutschen**
 - Hier müßte man als Beleg bis zu einem Drittel dessen aufführen, was in *VS-Berichten* insbesondere 1990er Jahre unter „Rechtsextremismus“ abgehandelt ist



Verbotsersatzsystem

- **Gender mainstreaming: Transsexueller Einheitsmensch der Zukunft**
 - Zur Vorbereitung hierauf wird Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung verfassungsfeindlich; s. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2009, 2008, S. 66 ff.: Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit von *Pro Köln* wegen Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung: Diese Kritik richtet sich gegen „Lebensentwürfe“ von Menschen und ist damit gegen Menschenwürde als verfassungsrechtliche Fundamentalnorm gerichtet

Verbotersatzsystem

Bewertung:

Ersatzverbotssystem steht in Konflikt mit

- **Rechtsstaatsprinzip**
 - Weltanschauliche Neutralität staatlichen Handelns
 - Beruht auf Grundsatz: Legal = legitim
- **Demokratieprinzip**
 - Volkssouveränität impliziert Recht zur Verfassungskritik und Berechtigung, legal Verfassungsänderungen anzustreben
 - Chancengleichheit für alle Parteien
- **absolutem Diskriminierungsverbot** von Artikel 3 (3) GG
 - „Niemand darf wegen ... seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (in „Radikalenentscheidung faktisch abgeschafft!)



Verbotsersatzsystem

Bewertung:

Ersatzverbotssystem steht in Konflikt mit

- Meinungsfreiheit

- Schranke des „allgemeinen Gesetzes“ (Artikel 5 (2) GG)
- [Meinungsfreiheit findet] „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze...“.
- = Gesetz darf sich nicht gezielt gegen Meinungsinhalte richten, sondern Rechtsgüter nur bei Beachtung weltanschaulicher Neutralität schützen
- Kein Vorbehalt der (ideologischen) Verfassungskonformität
 - anders: Artikel 27 DDR-Verfassung von 1968 / 74:
„Jeder Bürger ... hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“

→ Verbotssystem erfordert, Art. 5 GG methodisch wie Art. 27 DDR-Verfassung zu verstehen

→ „Verfassung“, insbesondere Grundrechtssystem als „Werteordnung“ wird Schranke der Meinungsfreiheit

Verbotsersatzsystem

Schlußfolgerung:

- Verbotersatzsystem primär Frage der politische (ideologischen) Bekämpfung
 - Größte Gefahr: Zu bekämpfende Partei oszilliert um Wähleranteil von 5%
 - Geringste Gefahr: Etablierung bei Wähleranteil um 20%
- Verbotersatzsystem (wie Verbotssystem als Ausgang)
 - beruht auf alliierter Antifaschismus (Lizenzierungssystem)
 - vorübergehend ausgeweitet „auch gegen links“ als Antitotalitarismus (Parteiverbotskonzeption)
 - Antitotalitarismus seit Untergang des Kommunismus zunehmend reduziert auf „**Kampf gegen rechts**“

Schlagwort zeigt:

Keine Abgrenzung zwischen „rechtsextrem“ (verfassungsfeindlich), „rechtsradikal“ (Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit) und „rechts“ (eigentlich verfassungskonform)

- Jeder Partei „rechts von CDU / CSU (FDP)“ droht Verbotersatzsystem, insbesondere bei Wähleranteil um 5%

Verbotsersatzsystem

Rechtliche Gegenmaßnahmen

BVerfGE 40, 287, 293

- Aufführung im VS-Bericht nur „faktische“ Wirkung
- VS-Berichte keine rechtliche Wirkung (angeblich)

BVerfGE 113, 6 (*Junge Freiheit*-Beschuß)

- Aufführung in VS-Bericht = staatlicher Eingriff in Freiheitsrechte
- Rechtmäßig, wenn verhältnismäßig (etwa: Unterschied zwischen Verdachts- und Erwiesenheitsfällen)
- Entscheidung bietet keine wirkliche Rechtssicherheit
 - Voraussetzung der Rechtssicherheit wäre Erkenntnis:
 - VS-Bericht ist rechtswidrig, wenn er politische Meinungen bekämpft
 - VS-Bericht kann nur politisch motivierte Rechtswidrigkeit darstellen / bekämpfen und eindeutige Vorbereitungshandlungen hierzu
 - Dabei ist Rechtswidrigkeit rechtsstaatlich zu bestimmen = Beachtung der weltanschaulichen Neutralität des Staates

Verbotersatzsystem

Politische Gegenmaßnahmen

= Propagierung einer alternativen Staatsschutzkonzeption

- Übereinstimmung mit Demokratie (Mehrparteienprinzip), Rechtsstaat, Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot-
- (weitgehende) Rückkehr zum liberalen Staatsschutzkonzept

Politische Voraussetzung hierzu:

- Erkenntnis des Demokratie-Sonderwegs Bundesrepublik:
 - „German way of democracy“ (*The Economist*): Bedeutung der *democracy agencies*
 - Grundgesetz soll „neuen Typ der demokratischen Staatsform geschaffen“ haben, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so maßgeblicher GG-Kommentar)
 - gegen „Grundrechtsterror“ der Deutschen gerichtet
 - Grundrechte werden „Werte“ und verlieren Charakter als negative Staatskompetenzen
 - Bundesdeutsches Staatsschutzkonzept = „Abkehr von der liberalen Demokratie“ (*Günther Willms*)

Verbotersatzsystem

Endkonsequenz von Grundrechten als „Werte“:

- Grundrechte als Verfolgungsnormen gegen politische Opposition

Beispiel: Artikel 6 DDR-Verfassung von 1949

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

= Staatsschutzkonzeption der DDR bei Übergang vom Antifaschismus zum Realsozialismus

Verbotersatzsystem

Staatsschutz des Liberalismus: Strafrechtlicher Schutz vor Hochverrat

§ 81 Strafgesetzbuch

Hochverrat gegen den Bund

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Verbotsersatzsystem

Auswirkung auf Vereinigungsfreiheit

Artikel 124 WRV

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden ..

Beschränkung: Vorübergehende Außerkraftsetzung von Artikel 124 WRV

aufgrund Diktaturgewalt nach Art. 48 WRV bei erheblicher Störung und Gefährdung der öffentlichen Ordnung

Etwas anders: Artikel 9 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

→ Verbot (Auflösung) unbefristet (Verbot von Ersatzorganisationen)

Verbotsersatzsystem

Übergang vom liberalen zum post-liberalen Staatsschutz: (Staats-) Ideologisches Strafrecht

Beispiele:

Friedenswahrungsgesetz des Kaiserreichs Japan von 1925

Anyone who has formed an association with altering the *kokutai* (das besondere japanische Verfassungswesen, *Anm.*), or the system of private property, and anyone who has joined such an association with full knowledge of its object, shall be liable to imprisonment with or without hard labour, for a term not exceeding ten years.

§ 90a Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des (1.) Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder der Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.



Verbotsersatzsystem

Alternative: Rückkehr vom post-liberalen zum liberalen Staatsschutz:

- **Ausrichtung auf Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität**, wobei Strafnormen rechtsstaatskonform sein müssen
 - Gegenbeispiel: (überwiegend) sog. Propagandadelikte, § 130 StGB
- **Schutz der öffentlichen Ordnung / verfassungsmäßige Ordnung bei strafrechtsakzessorischer Bestimmung** des Schutzgutes, d.h.
 - Bekämpfung von (ggf. noch) nicht als Straftatbestand formulierte Vorbereitungshandlungen zu politische motivierten Straftaten
 - Gewährleistung des Funktionierens der Staatsorgane
 - Gewährleistung der Grundrechtsausübung (etwa Schutz vor Gegendemonstrationen)
- **Geänderte Konzeption von Partei- und Vereinigungsverboten**
 - Nur bei Vorliegen von Gewalt und nachweisbarer Gewaltbereitschaft
 - Grundsätzlich nur befristet
- **Keine Beteiligung des Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks**, d.h. Abschaffung der „Verfassungsschutzberichte“

Verbotsersatzsystem

Alternative

The Security Service Act von 1989 (von Großbritannien)

(1) There shall continue to be a Security Service (in this Act referred to as “the Service”) under the authority of the Secretary of State.

(2) The function of the Service shall be the protection of national security and, in particular, its protection against threats from espionage, terrorism and sabotage, from the activities of agents of foreign powers and from actions intended to overthrow or undermine parliamentary democracy by political, industrial or violent means.

(3) It shall also be the function of the Service to safeguard the economic well-being of the United Kingdom against threats posed by the actions or intentions of persons outside the British Islands.

(4) It shall also be the function of the Service to act in support of the activities of police forces, the National Crime Agency and other law enforcement agencies in the prevention and detection of serious crime.

(5) Section 81(5) of the Regulation of Investigatory Powers Act 2000 (meaning of “ prevention ” and “ detection ”), so far as it relates to serious crime, shall apply for the purposes of this Act as it applies for the purposes of the provisions of that Act not contained in Chapter I of Part I.

<http://intelligencecommissioner.com/content.asp?id=12>



Verbotsersatzsystem

The Security Service Act von 1989 (von Großbritannien)

Statement des MI5:

During much of the 20th century, subversion was a major concern for MI5. This threat diminished sharply following the end of the Cold War. We no longer undertake counter-subversion work, and would only resume doing so if our monitoring of emerging threats suggested an increase in the subversive threat. We became involved in supporting police and law enforcement investigations of serious crime in 1996. This activity was suspended in 2006 so that we could concentrate on counter-terrorism. Work on serious crime is now carried out by the National Crime Agency (NCA)

<https://www.mi5.gov.uk/home/about-us/what-we-do/the-threats/other-is>



Verbotersatzsystem

Sicherheitsgesetz Japans von 1952

<http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1982&vm=04&re=02>

Subversive Activities Prevention Act

- Abkehr vom ideologie-politischen Staatsschutz der Vorkriegszeit und der amerikanischen Besatzungsherrschaft
 - Weigerung der japanischen Regierung, die kommunistische Partei zu verbieten, wie in Japan von den USA gewollt
- Erforderlich: Distanzierung der japanischen von der bundesdeutschen Staatsrechtlehre wegen
 - Bundesdeutscher Parteiverbotskonzeption, weil diese
 - Erinnerung weckt an Gedankenpolizei, die aufgrund des Friedenwahrungsgesetzes von 1925 eingerichtet worden war
 - dem Volk staatliche Werte aufzwingt

Bewertung: bundesdeutsches Verbotersatzsystem bestätigt japanische Kritik



Verbotsersatzsystem

Sicherheitsgesetz Japans von 1952

<http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1982&vm=04&re=02>

- Subversion = Terroristic Subversive Activities
- Zur Beachtung der Grundrechte strikte Begrenzung durch Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (to unreasonably restrict freedom of thought, freedom of religion, freedom of assembly and association, freedom of expression, academic freedom, the right of workers to organize and act collectively, or any other liberty or right of the citizens which is guaranteed by the Constitution of Japan)
- Ausrichtung der Staatssicherheit auf Schutz vor schwerwiegende Straftaten
- Anstelle von Vereinigungsverbot grundsätzlich:
 - Zeitlich befristetes Demonstrationsverbot
 - Publikationsverbot von zur Gewalt aufrufenden Schriften
 - Tätigkeitsverbot von gefährlichen Personen für die Organisation
 - Zeitlich befristete Überwachung einer terroristisch in Erscheinung getretenen Organisation
- Verbot von terroristischen Organisationen nur, wenn vorstehende Abhilfe nicht möglich (mit zahlreichen rechtlichen Sicherungen versehen)
- Keine „Verfassungsschutzberichte“
 - Article 36 The Minister of Justice shall report to the Diet once a year through the Prime Minister on the status of the control of Organizations under this Act.

Verbotsersatzsystem

Sicherheitsgesetz Japans von 1952

<http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1982&vm=04&re=02>

Ergebnis:

„Freedom of association is routinely enjoyed in Japan. Alexis de Tocqueville’s point about America 150 years ago might be made of Japan today ... ‘In no country in the world has the principle of association been more successfully used or applied to a greater multitude of objects’” (Lawrence W. Beer, Freedom of Expression: The Continuing Revolution, in: Percy R. Luney jr. / Kazuyuki Takahashi, Japanese Constitutional Law, 1993, S. 221 ff., 229).

- **Kein Vereinsverbot, auch kein Verbotsersatz**
- **Nur zeitlich befristete (verlängerte) Überwachung der (erlaubten) Nachfolgeorganisation Aleph der Aum Shinrikyo (Giftgasanschlag vom 20. März 1995 in der U-Bahn-Anlage); Widerruf des Status einer religiösen Organisation (Steuernachteile)**

Zum Vergleich Bundesrepublik Deutschland:

509 Vereinsverbote

im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005

(s. Liste bei *Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot - Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.) **ohne Verbotsersatzsystem!**



Verbotsersatzsystem

Sicherheitsgesetz Japans von 1952

<http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1982&vm=04&re=02>

Hauptmotiv: Strikte Vermeidung von ideologischer / religiöser Diskriminierung

Japan „stopped short of criminalizing religious behavior.“ “The actions that the Japanese government did not take are perhaps even more instructive than the actions taken. First, they did not outlaw or ban Aum. ... members guilty of criminal acts were arrested, and the group as a whole fell under increased surveillance, but the group was not forced to disband. ... the government did not pass general laws targeting all religious groups” (Grim / Finke, The Price of Freedom denied. Religious Persecution and Conflict in the Twenty-First Century, 2010, S. 102)

Voraussetzung:

„Parties against the democratic constitutional order are not, as in West Germany, restricted” (Lawrence W. Beer, Freedom of Expression in Japan. A study in Comparative Law, Politics, and Society, 1984, S. 189)

Folgerung aus internationalem Verfassungsvergleich:

Beseitigung des bundesdeutsches Verbotsersatzsystem erfordert Überwindung des Verbotssystems!



Verbotsersatzsystem

Vorschlag zur Überwindung des Verbotssystems:

§ 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark
Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

- **Vereins-/ Parteiverbot hat keine Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Folge, sondern schützt diese**
- **Keine Grundlage für ein Verbotsersatzsystem**

Verbotsersatzsystem

Besten Dank
für die
Aufmerksamkeit!

